

Der Mindestbetrag ermäßigt sich bei Wohngebäuden mit einem Gebäudesteuer-
Nutzungswert

a. bis zu 300 Mk.	auf 10 Mk.
b. von über 300 bis 450 Mk. „	15 „
c. „ „ 450 „ 600 „ „	20 „

§ 16. Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Zahlung des gesamten
Verbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, bezw. des Mindestbetrages verpflichtet.
Es bleibt ihm überlassen, sich mit seinen Mietern wegen Mittragung des Wasser-
geldes zu vereinbaren.

Wird das Wasser ausnahmsweise (§ 2) nur für eine in sich geschlossene Ab-
teilung eines Grundstücks abgegeben, so ist zur Zahlung des Wassergeldes nur der
betreffende Nutzungsberechtigte verpflichtet.

Erfolgt die Benutzung nur zu einem vorübergehenden Zwecke, so wird von
Zahlung eines Mindestbetrages abgesehen.

§ 17. Das Wassergeld ist vierteljährlich nachträglich zu bezahlen. (Siehe
Nachtrag II.)

Die Pflicht zur Bezahlung beginnt mit dem Tage, an welchem die Abzweigung
aus der öffentlichen Leitung gefüllt wird.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Rechnung,
so findet Anmahnung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von
15 Pfg. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Anmahnung nicht binnen acht Tagen
gezahlt, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein, und ist der
Magistrat daneben befugt, die Zuleitung sofort abstellen zu lassen. Wird hinterher
Zahlung geleistet, so darf für die Zeit des Verschlusses ein Abzug an dem Wassergelde
nicht gemacht werden.

§ 18. Jeder Wassermesser wird in den letzten Tagen jedes Quartals durch
einen Angestellten der Wasserwerks-Verwaltung abgelesen. (Siehe Nachtrag II.)

Die Standesunterschiede an den Messern eines Grundstücks gelten als Ge-
samtverbrauch desselben während des abgelaufenen Quartals unter der Voraussetzung,
daß der Zeitunterschied der Ableisungen nicht mehr als 4 Tage von der vollen
Quartalsdauer abweicht; tritt dieser Fall ein, so erfolgt die Richtigstellung mittelst
Proportional-Rechnung.

Am Schlusse jedes Betriebsjahres wird für jedes angeschlossene Grundstück
eine Berechnung des gezahlten Wassergeldes über das abgelaufene Jahr aufgestellt.
Ergibt diese Berechnung, daß der Mindestbetrag an Wassergeld nicht erreicht ist, so
erhält der betreffende Konsument eine Rechnung über den Fehlbetrag zugestellt.
Erfolgt die Zahlung dieses Betrages nicht innerhalb 8 Tagen nach jener Zustellung,
so tritt das im § 17, Abs. 3, vorgeschriebene Beitreibungsverfahren ein.

Bei jeder Entnahme zu vorübergehenden Zwecken ist die Wasserwerks-Verwaltung
berechtigt, die Hinterlegung einer von ihr nach Art und Höhe festzustellenden Kaution
zu fordern und die Rechnungen über den stattgehabten Verbrauch in kürzeren Zwischen-
räumen vorzulegen. Für den durch die Kaution nicht gedeckten Betrag dieser
Rechnungen gelten die Bestimmungen des § 17, Abs. 3.

§ 19. Konsumenten, deren durchschnittlicher Tagesverbrauch im Jahre drei
Kubikmeter überschreitet, kann im Wege der Vereinbarung ein Nachlaß am Wassergelde
vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher bewilligt werden.

§ 20. Der Besitzer einer Leitungsanlage hat die Befugnis, aus derselben
alles dasjenige Wasser zu entnehmen, welches zu den in der Anmeldung angegebenen
Zwecken erforderlich ist.

An nicht im Grundstücke oder nicht in der Abteilung des Grundstücks, für
welche die Anmeldung erfolgt ist, wohnende oder sich aufhaltende Personen darf er
Wasser zum Verbrauche außerhalb des Grundstücks bezw. der Abteilung nicht abgeben.
Ebenso wenig darf ohne vorherige Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung das
Wasser zu anderen, als den angemeldeten Zwecken verwandt werden.

Feuerhähne und Feuerpfosten, welche von der Nachmessung des Verbrauchs
ausgeschlossen sind, dürfen zu anderen Zwecken als zu wirklichem Feuerlöschbedarf
nicht benutzt werden. Die Wasserwerks-Verwaltung behält sich vor, jede solche Vor-
richtung zu plombieren; jede Verletzung einer Plombe ist binnen 24 Stunden nach
erlangter Kenntnis der Verwaltung anzuzeigen.